

Privatrecht III FS 2023 – Lösungsskizze

Aufgabe 1

Teil 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung	Punkte
Gemäss Art. 204 Abs. 1 ZGB wird der Güterstand mit dem Tod eines Ehegatten aufgelöst. (Bepunktung für diese Aussage s.u.) Folglich ist in einem ersten Schritt die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen und in einem zweiten Schritt die erbrechtliche. (Worauf in der Aufgabenstellung hingewiesen wurde.)	
I. Güterstand und Gütermassen	
Gemäss Art. 181 ZGB unterstehen die Ehegatten den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.	1.5
<i>Dem Sachverhalt ist nichts weiter zu entnehmen, als dass A und B 1990 geheiratet haben, weshalb die Ehe dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung i.S.v. Art. 196 ff. ZGB unterliegt.</i>	
1. Zusammensetzung der Gütermassen	
Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst nach Art. 196 ZGB die Errungenschaft und das Eigengut. Folglich sind vier Gütermassen vorhanden (je zwei bei jedem Ehegatten).	4
Gemäss der Legaldefinition in Art. 197 ZGB umfasst die Errungenschaft insbesondere die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich, also durch Leistung am Markt, erwirbt.	
Das Eigengut ist die Vermögensmasse, die nicht durch die eheliche Gemeinschaft erwirtschaftet wurde und bei Auflösung des Güterstandes nicht mit dem anderen Ehegatten geteilt werden muss, sondern einem Ehegatten alleine zufällt.	
Anders als bei der Errungenschaft enthält das Gesetz keine Legaldefinition des Eigengutes. Art. 198 ZGB umschreibt jedoch in Ziffer 1–4 zwingend und grundsätzlich abschliessend (vorbehältlich der Ausnahmen von Art. 199 ZGB), welche Vermögenswerte von Gesetzes wegen dem Eigengut zukommen.	
2. Massgeblicher Zeitpunkt für den Bestand und den Wert der Güter	
Gemäss Art. 204 ZGB wird der Güterstand u.a. durch den Tod eines Ehegatten (Abs.1) aufgelöst.	5
<i>I.c. führt der tödliche Unfall von Ehemann B am 11. Januar 2023 zur Auflösung des Güterstands.</i>	
Bei der Auflösung durch Tod werden Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden (Art. 207 Abs. 1 ZGB).	
<i>In casu werden Errungenschaft und Eigengut von A und B im Zeitpunkt des Todes des B am 11. Januar 2023 ausgeschieden.</i>	
Gemäss Art. 214 Abs. 1 ZGB ist für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhanden Errungenschaft der Zeitpunkt der Auseinandersetzung massgebend.	
Gemäss Art. 211 ZGB sind die Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert einzusetzen.	
II. Zuordnung der Vermögenswerte zu den Gütermassen	
1. Ehefrau A	
a. Eigengut	
Wertschriftendepot (aktueller Wert: CHF 500'000/Art. 211, 214 ZGB)	3

Grund: während der Ehe geerbt, Art. 198 Ziff. 2 ZGB	
Schmuck (CHF 100'000) Grund: Art. 198 Ziffer 1 ZGB, persönlicher Gebrauch und keine Vermögensanlage; ausserdem Art. 198 Ziff. 2 ZGB, weil von B geschenkt	
b. Errungenschaft	
Ersparnisse aus Arbeitserwerb (CHF 250'000) Grund: Arbeitserwerb, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB	6.5
Bild (aktueller Wert: CHF 50'000) Grund: Erträge des Eigengutes, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB und anschliessend Surrogat/Ersatzanschaffung für Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB	
Lottogewinn (CHF 400'000) Nachdem aus dem SV nichts anderes zu entnehmen ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Lottoschein aus der Errungenschaft finanziert wurde (Art. 200 Abs. 3 ZGB [alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft. Falls die Zuordnung des Lottogewinns zur Errungenschaft unklar ist, kommt die Beweispflicht zum Zug, d.h. die in casu bei Ehefrau A liegen würde.]) Ihr Lottogewinn gilt als Surrogat für den Lottoschein und fällt in die Errungenschaft. Das Geld aus der Errungenschaft wird in den Lottoschein investiert und die damit erworbene Chance wandelt sich in den Gewinn um. ¹ Grund: Ersatzanschaffung/Surrogat für Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB	
2. Ehemann B	
a. Eigengut	
Unbelastete Ferienwohnung in St. Moritz (aktueller Wert: CHF 1'000'000) Grund: während der Ehe geerbt, Art. 198 Ziff. 2 ZGB	3
Restliches, von seinen Eltern geerbtes Bargeld (CHF 400'000 ./ CHF 200'000 an Geliebte = CHF 200'000) Grund: während der Ehe geerbt, Art. 198 Ziff. 2 ZGB	
b. Errungenschaft	
Ersparnisse aus Arbeitserwerb (CHF 100'000) Grund: Arbeitserwerb, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB	1.5
c. Hinzurechnungen zur Errungenschaft?	
Fraglich ist, ob man dieser vorhandenen Errungenschaft etwas hinzurechnen muss.	8.5
Die von B seiner heimlichen Geliebten kürzlich geschenkten CHF 200'000 werden nicht aufgrund von Art. 208 Abs. 1 ZGB zur Errungenschaft hinzugerechnet: <i>Zwar wären die 5 Jahre gemäss Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB noch nicht abgelaufen und es handelt sich nicht um ein Gelegenheitsgeschenk, aber gemäss SV ist die Schenkung aus seinem Eigengut erfolgt.</i>	
Auch bezüglich der seiner Tochter im Jahr 2020–2022 unentgeltlich überlassenen CHF 400'000 ist Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nicht einschlägig: <i>Die 5 Jahre nach Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB sind zwar nicht verstrichen, aber die Finanzierungsquelle ist auch hier sein Eigengut.</i>	
Luxuriöser Lebensstil: irrelevant; auch über die Errungenschaft kann jeder Ehegatte grundsätzlich frei verfügen, solange keine Anhaltspunkte für Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2	

¹ BGE 121 III 201.

ZGB und keine richterliche Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 178 ZGB bestehen, was i.c. nicht der Fall ist.	
Schenkungen an Ehefrau (Schmuck): Obwohl die Finanzierungsquelle unklar ist und die Qualifikation als Gelegenheitsgeschenk diskutabel ist, erfolgte die Zuwendung mit Zustimmung der Ehegattin und Beschenkten A (zumindest konkludent durch die Annahme der Geschenke).	
3. Aufstellung und Zwischenergebnis	
Eigengut Ehefrau: 600'000 (500'000 + 100'000) Errungenschaft Ehefrau: 700'000 (250'000 + 50'000 + 400'000)	2
Eigengut Ehemann: 1'200'000 (1'000'000 + 200'000) Errungenschaft Ehemann: 100'000	
c. Beteiligung am Vorschlag	
Art. 210 ZGB definiert, was den Vorschlag eines jeden Ehegatten bildet: Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich nach (Art. 208 ZGB) hinzugerechnete Vermögenswerte und Ersatzforderungen nach (Art. 209 ZGB), abzüglich der auf ihr lastenden Schulden.	4
Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB steht jedem Ehegatten (oder seinen Erben) die Hälfte des Vorschlags des andern als Forderung zu, wobei nach Abs. 2 desselben Artikels die Forderungen verrechnet werden.	
A's Forderung beträgt CHF 50'000.-- (= CHF 100'000.--/2) und B's Forderung beträgt CHF 350'000.-- (= CHF 700'000.--/2). Nach Verrechnung dieser Forderungen (CHF 350'000 ./ CHF 50'000.--) resultiert daraus ein Anspruch des B gegenüber A in Höhe von CHF 300'000.--.	
d. Ergebnis	
A behält ihr Eigengut in der Höhe von CHF 600'000 und CHF 400'000 als ihr hälftiger Netto-Vorschlagsanteil. CHF 300'000 muss sie in den Nachlass zahlen (Vorschlagsanteil B, s. nachfolgend). Das Eigengut von B (CHF 1'200'000) sowie «sein» Vorschlagsanteil in Höhe von CHF 400'000 fallen in den Nachlass, der somit CHF 1'600'000 beträgt. Im Ergebnis hat daher die Erbengemeinschaft einen Anspruch in Höhe von CHF 300'000 gegenüber A.	3
Maximalpunktzahl Teil 1	42
Teil 2: Erbrechtliche Auseinandersetzung	
I. Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge	
Fraglich ist, ob die gewillkürte Erbfolge eintritt oder die gesetzliche zum Zug kommt.	15
B hat ein eigenhändiges Testament verfasst, das an sich alle Formerfordernisse von Art. 505 ZGB erfüllt.	
Allerdings wirft das Testament von B verschiedene Probleme auf: Bei erbrechtlichen Anordnungen mehrerer Erblasser, die zueinander in Beziehung stehen, stellt sich die Frage nach deren Zulässigkeit. Reziproke (gegenseitige) Verfügungen: Wenn sich mehrere Erblasser je gegenseitig bedenken und davon wissen, ohne dass aber die Anordnungen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie sind, wenn nur bezugnehmend, in Ordnung, falls jedes Testament eigenständig bestehen könnte. Korrespektive (wechselbezügliche und insofern vertraglich bindende) Verfügungen: Wenn die Anordnungen mehrerer Erblasser derart voneinander abhängen, dass die Wirksamkeit jeder von ihnen durch die Geltung der andern bedingt ist und das eine ohne das andere nicht bestehen kann. Die Zulässigkeit von korrespektiven	

<p>Testamenten ist umstritten. Die h.L. hält dafür, dass ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis die Erbvertragsform bedingt.</p> <p><i>I.c. ist zwar nicht ersichtlich, dass B die testamentarische Anordnung nur halten wollte, wenn und weil die gleichlautende Anordnung von A besteht. Allerdings nimmt B die Anordnung von A zum Gegenstand; nur wenn sie besteht, hat Bs Testament einen Inhalt. Damit kann das Testament von B ohne das Testament von A nicht bestehen, so dass es als unzulässiges reziprokes Testament angesehen werden kann (a. A. vertretbar).</i></p>	
<p>Vorliegend hat die Ehefrau A – gemäss SV – ihr eigenes handschriftliches Testament und sämtliche davon erstellten Kopien physisch vernichtet. <i>Unabhängig von der Qualifikation des Testaments ist es deshalb in jedem Fall unmöglich zu erhellen, welchen Inhalt das spiegelbildliche, aus einem Verweis bestehende Testament des verstorbenen B hat.</i></p> <p>Nachdem die Erben bestimmt oder zumindest bestimmbar sein müssen (Art. 483 ZGB), <i>liegt eine Verletzung der materiellen Höchstpersönlichkeit vor.</i></p>	
<p>Möglich wäre deshalb die Erhebung einer Ungültigkeitsklage gemäss Art. 519 Ziff. 3 ZGB.</p> <p>Sie unterliegt den Verwirkungsfristen nach Art. 521 Abs. 1 und 2 ZGB, wobei die Ungültigkeit einredeweise jederzeit geltend gemacht werden könnte (Art. 521 Abs. 3 ZGB). Im Zweifel ist jedoch Ungültigkeitsklage innert Frist zu erheben.</p> <p>Aktivlegitimiert wäre jeder, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt wird (Art. 519 Abs. 2 ZGB). Passivlegitimiert ist, wer an der Aufrechterhaltung der Verfügung interessiert ist bzw. durch sie begünstigt wurde.</p> <p>Bei völlig unschlüssigem Inhalt ist aber auch eine auf Nichtigkeit gerichtete Feststellungsklage denkbar; allerdings nur bei bestehendem Feststellungsinteresse. Wobei auch hier Nichtigkeit jederzeit einredeweise geltend gemacht werden kann.</p> <p>Nach erfolgreicher Klageerhebung fällt das Testament dahin und die gesetzliche Erbfolge tritt ein: Gemäss Art. 481 Abs. 2 ZGB fällt der Teil des Nachlasses, über welchen der Erblasser nicht verfügt hat, an die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff ZGB).</p>	
<p>II. Bestimmung der Erbfolge</p>	
<p>Fraglich ist, wer gesetzliche Erben sind und ob A im Erbfall noch erbberechtigte Ehefrau war, da A am 1. Dezember 2022 die Scheidung eingereicht hat.</p> <p><i>Weil A am 11. Januar 2023 verstorben ist, kommt das neue Erbrecht zur Anwendung.</i></p> <p>Auch nach neuem Art. 120 Abs. 2 ZGB entfällt das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten erst bei rechtskräftigem Scheidungsurteil dahin. Gemäss Art. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB hat ein hängiges Scheidungsverfahren nur Auswirkungen auf Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen.</p> <p><i>D.h. obwohl i.c. zum Todeszeitpunkt von B ein Scheidungsverfahren hängig war (A hat am 1. Dezember 2022 die Scheidung eingereicht), hat dies keine Konsequenzen für das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten und A ist weiterhin erbberechtigte Ehefrau.</i></p> <p>Gemäss Art. 457 Abs. 1 ZGB sind die Nachkommen des Erblassers seine nächsten Erben und erben gemäss Art. 457 Abs. 2 ZGB zu gleichen Teilen.</p> <p>Der überlebende Ehegatte erhält, wenn er mit den Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft (Art. 462 Ziff. 1 ZGB).</p> <p><i>Folglich betragen die Quoten gemäss gesetzlicher Erbfolge für A $\frac{1}{2}$, für C $\frac{1}{4}$, und für D $\frac{1}{4}$.</i></p>	6
<p>III. Berechnungsgrundlage</p>	
<p>1. Bestand und Bewertung</p>	
<p>Der Stand des Vermögens (Art. 474 Abs. 1 ZGB) des Erblassers zur Zeit seines Todes umfasst seine vererbaren Vermögensrechte (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Bei verheirateten</p>	3.5

Personen, welche nicht im Güterstand der Gütertrennung leben, gehört das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung dazu.	
Massgebend zur Bewertung der Aktiven ist einzig der Verkehrswert.	
Gemäss Art. 537 Abs. 2 ZGB bestimmen sich Bestand und Wert von Sachen und anderen Vermögenswerten, die schon zu Lebzeiten des Erblassers ausgeschieden sind und denen erbrechtliche Bedeutung zukommt, grundsätzlich (vorbehältlich der Spezialbestimmungen, z.B. Art. 630 ZGB) nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (Todestagsprinzip).	
Bezüglich ausgleichungspflichtiger Zuwendungen ist Art. 630 ZGB zu beachten.	
<i>Reiner Nachlass nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss SV: CHF 1'600'000</i>	
2. Ausgleichungspflichtige Zuwendungen?	
a. Ausgleichungspflichtige Personen	
<p>Fraglich ist, ob das von B finanzierte Studium der Tochter C in den USA ausgeglichen werden muss, da es die in den anderen Jahren angefallenen Ausbildungskosten um CHF 400'000 überschritt.</p> <p>Art. 626 Abs. 2 ZGB: Entscheidendes Kriterium ist der objektive Ausstattungskarakter der Zuwendungen, welche der Existenzbegründung, -sicherung oder –verbesserung dienen, <i>was i.c. erfüllt ist.</i></p> <p>Art. 631 ZGB stellt eine Spezialbestimmung für Erziehungs- und Ausbildungskosten für Kinder dar, welche vorliegend einschlägig sein könnte.</p> <p>Nur freiwillige unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers können ausgleichungspflichtig sein. Die von den Eltern erbrachten und vom Kindesrecht (Art. 276 ff. ZGB) vorgesehenen Erziehungs- und Ausbildungskosten können daher nicht der Ausgleichungspflicht unterstellt werden.</p> <p>Erforderlich ist, dass das «übliche Mass» überschritten wurde, <i>was i.c. mit einem Zusatzstudium im Ausland wohl der Fall ist.</i></p> <p>Gemäss Art. 631 Abs. 1 ZGB sind derartige, d.h. das übliche Ausmass übersteigende, Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder in vollem Umfang der Ausgleichungspflicht unterstellt, aber nur, sofern kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen ist.</p> <p><i>Dem SV ist kein Hinweis zu entnehmen, wonach der Erblasser B die Tochter C von der Ausgleichungspflicht entbunden hätte, weshalb der Betrag ausgeglichen werden muss.</i></p>	6
<p>Fraglich ist, ob die Ehefrau A bezüglich des ihr vom verstorbenen Ehemann B geschenkten Schmuckes mit einem Wert von CHF 100'000 auch ausgleichungspflichtig ist.</p> <p>Zuwendungen an gesetzliche Erben allg. (inkl. Ehegatte, exkl. Nachkommen) sind gemäss Art. 626 Abs. 1 ZGB nur ausgleichungspflichtig, wenn der Erblasser B die Ausgleichung nachweisbar angeordnet hat (im Gegensatz zu Abs. 2 ist also nicht «Ausdrücklichkeit» gefordert).</p> <p><i>Gemäss SV fehlt ein Hinweis auf das Bestehen einer solchen Ausgleichungsanordnung.</i></p> <p>Die Ehefrau könnte in casu auch mit Art. 632 ZGB – Gelegenheitsgeschenke – argumentieren, welche ebenfalls nur bei nachweisbarer Anordnung durch den Erblasser ausgleichungspflichtig sind.</p> <p><i>Resultat: Keine Ausgleichung bezüglich des der Ehefrau A vom Erblasser B geschenkten Schmuckes.</i></p>	3
b. Ausgleichungsberechtigte Personen	
Ausgleichungsberechtigt ist nach Art. 626 Abs. 2 ZGB in jedem Fall Sohn D.	3.5

Umstritten ist, ob auch die Ehefrau A in den Genuss der Ausgleichung kommt. Dagegen spricht, dass sie zur Ausgleichung nicht (bzw. nur, sofern der Erblasser nachweisbar bezüglich an sie erfolgter Zuwendungen eine Ausgleichungspflicht vorgesehen hat) verpflichtet und deshalb auch nicht berechtigt sei / teleologische Auslegung. Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes, dem auch das BGer folgt. ²	
c. Arten der Ausgleichung	
Ist eine Ausgleichungspflicht zu bejahen, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 628 ZGB auf zwei Arten: entweder durch Einwerfung in Natur («Realausgleichung») oder durch Anrechnung dem Werte nach («Idealausgleichung»).	1
<i>In casu, mangels anderer Angabe, folgt die Berechnung gem. Idealausgleichung:</i>	
d. Teilungsmasse und Ergebnis	
Die hypothetische Teilungsmasse (TM) beträgt somit: Reiner Nachlass: CHF 1'600'000 + agpZ: CHF 400'000 = TM CHF 2'000'000 Ergebnis: Ehefrau A erhält CHF 1'000'000 Tochter C erhält CHF 500'000 (davon hat sie CHF 400'000 schon bezogen) Sohn D erhält CHF 500'000 <u>Hinweis:</u> Sohn D, der noch in Ausbildung steht, könnte sich daneben noch auf Art. 631 Abs. 2 ZGB berufen, um einen Teil seiner künftigen Ausbildungskosten als Vorausbezug finanziert zu erhalten.	2.5
IV. Herabsetzung aufgrund Pflichtteilsbeeinträchtigung?	
Fraglich ist, ob neben der Ausgleichung auch eine Herabsetzung zur Herstellung der Pflichtteile in Betracht kommt.	1.5
Herabsetzbar sind nach Art. 522 Abs. 1 ZGB Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen sowie einige Zuwendungen unter Lebenden (vgl. Art. 527 ZGB), wenn ein Pflichtteil beeinträchtigt wurde.	
1. Bemessungsgrundlage zur Pflichtteilsberechnung	
Liegen herabsetzbare Zuwendungen unter Lebenden vor, werden diese zur Bestimmung des Pflichtteils nach Art. 475 ZGB auf das nach Art. 474 ZGB berechnete Nettovermögen hinzugerechnet.	9
Gemäss Art. 527 Ziff. 3 ZGB können Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, herabgesetzt werden. <i>Die Schenkung an die Geliebte in Höhe von CHF 200'000 liegt weniger als fünf Jahre zurück und stellt kein Gelegenheitsgeschenk dar, weshalb sie von Art. 527 Ziff. 3 ZGB erfasst ist.</i> <i>Die Schmuck-Schenkungen an die Ehefrau könnten ebenfalls unter Art. 527 Ziff. 3 ZGB fallen, soweit noch keine 5 Jahre verstrichen sind (dazu gibt der SV keine Details her). Gemäss Anhaltspunkten im SV hat B selber einen ziemlich luxuriösen Lebensstil gepflegt, wogegen die Ehefrau A in derselben Zeit eine wesentliche höhere</i>	

² BGE 77 II 228.

<i>Errungenschaft angespart hat; nachdem laut SV wohl viele einzelne Schmuckgeschenke vorlagen, lässt es sich deshalb dafürhalten, dass es sich bei den Schmuck-Schenkungen um in dieser Ehe «übliche Gelegenheitsgeschenke» gehandelt hat. (andere Ansicht vertretbar)</i>	
Nach Art. 527 Ziff. 4 ZGB sind auch Entäusserungen von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat, herabsetzbar. <i>Die Schmuck-Schenkungen an die Ehefrau fallen aber auch nicht hierunter, weil kein offensichtlicher Umgehungswille erkennbar ist.</i>	
Die Kosten für das USA-Studium der Tochter C sind gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB der Ausgleichung unterworfen, weshalb Art. 527 Ziff. 1 ZGB nachgeht.	
Die Pflichtteilsberechnungsmasse (PTBM) beträgt somit: Reiner Nachlass: CHF 1'600'000 + agpZ: CHF 400'000 + herabsetzbare Zuwendung <u>CHF 200'000</u> = PTMB = CHF 2'200'000	
2. Pflichtteilsquoten	
Ehefrau A: Art. 462 Ziffer 1 ZGB i.V.m. Art. 471 ZGB: $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ Tochter C und Sohn D: Art. 457 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB i.V.m. 471 ZGB je $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{8}$	2
3. Pflichtteile (in Zahlen)	
Ehefrau A: $\frac{1}{4}$ von CHF 2'200'000 = CHF 550'000 Tochter C und Sohn D: Je $\frac{1}{8}$ von CHF 2'200'000 = CHF 275'000	2
4. Fazit	
<i>Weder der Pflichtteil von A noch die Pflichtteile von C oder von D sind in casu verletzt. Deshalb besteht kein Raum für eine (erfolgreiche) Herabsetzungsklage und die Freundin kann die ihr geschenkten CHF 200'000 behalten.</i>	1
V. Ergebnis	
Damit erhalten insgesamt aus Erbrecht bzw. aus dem reinen Nachlass des B, wie er im Zeitpunkt seines Todes «physisch» vorgelegen hat: Ehefrau A CHF 1'000'000 Tochter C CHF 500'000 abzüglich die schon erhaltenen CHF 400'000 = CHF 100'000 Sohn D CHF 500'000 (der allenfalls einen auf Art. 631 Abs. 2 ZGB gestützten Vorausbezug geltend machen kann, welcher verhältnismässig alle Erbteile betrifft)	3
Maximalpunktzahl Teil 2	59
Maximalpunktzahl Aufgabe 1	101

Aufgabe 2

Nachehelicher Unterhalt	
Fraglich ist, ob P einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt von A hat.	2.5
Ob überhaupt nachehelicher Unterhalt geschuldet ist, wenn ja in welchem Umfang und wie lange, beurteilt sich nach Art. 125 ZGB; massgebend sind dabei im Wesentlichen folgende Kriterien: I. Was sind die massgebenden Lebensverhältnisse?; II. Welches ist die zumutbare Eigenversorgung des Berechtigten?; III. Wo liegen die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten?; IV. Ausschlussgründe.	
I. Massgebende Lebensverhältnisse	
Wenn die Ehe <i>lebensprägend</i> war, ist der Berechtigte durch die Beiträge der Leistungsverpflichteten so zu stellen, wie er während der Ehe stand. Bei einer <i>nicht lebensprägenden</i> Ehe ist dagegen auf die voreheliche Lebenshaltung abzustellen. Lebensprägung: Indizien für eine lebensprägende Ehe liegen namentlich vor:	7
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aus der Ehe Kinder hervorgingen und diese weiterhin zu betreuen sind: <i>I.c. keine Angaben.</i> 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die gelebte eheliche Rollenverteilung (Hausgattenehe, Zuverdiener-ehe) eine unwiederbringliche (evtl. nur teilweise) Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterhaltsbedürftigen bewirkt hat: <i>I.c. wegen seines fortgeschrittenen Alters und der langen Phase der beruflichen Inaktivität zu bejahen. Gegenargument: Der Primarschullehrerberuf kann grundsätzlich – ggf. nach nachzuholenden Aus- und Weiterbildungen – auch nach einer längeren Pause wieder aufgenommen werden.</i> 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine lange Ehedauer vorliegt: Lebensprägung wird gemäss Rechtsprechung nicht pauschal vermutet, wenn sie länger als 10 Jahre gedauert hat, liegt jedoch ein Indiz vor. <i>I.c. hat Ehe 16 Jahre (2007-2023) gedauert, was für eine Lebensprägung spricht.</i> 	
<i>V.a. wegen der Ehedauer von 16 Jahren und der Rollenteilung ist von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. Bei der Berechnung des Unterhalts ist deshalb von den Verhältnissen während der Ehe auszugehen.</i>	
II. Leistungsfähigkeit des potenziell berechtigten Ehegatten (Eigenversorgungskapazität)	
Grundsatz: Clean break bzw. Eigenverantwortlichkeit; nach der Ehe soll der Ehegatte so schnell wie möglich für sich selber sorgen können.	11.5
Die mögliche Eigenversorgungskapazität beurteilt sich nach diesen Faktoren: Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung, weiterer künftiger Vermögensanfall (z.B. sich bald realisierende Erbanwartschaften), Ertrag aus selbstgenutztem Vermögen, Anwartschaften aus AHV/IV und privater/staatlicher Vorsorge, Altersvorsorgeersparnisse, tatsächliche/hypothetische Erwerbseinkünfte.	
<i>I.c. macht der Sachverhalt wenige Ausführungen. Klar ist jedoch, dass P nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; über tatsächliche Erwerbseinkünfte verfügt er deshalb nicht.</i>	
Fraglich ist jedoch, ob P sich ein <u>hypothetisches Erwerbseinkommen</u> anrechnen lassen muss: Zu prüfen ist deshalb, ob eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für Peter <u>möglich</u> und, wenn ja, <u>zumutbar</u> ist. Die massgebenden Kriterien dieser Abklärung finden sich in Art. 125 Abs. 2 ZGB (Gesamtwürdigung):	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Möglichkeit der Wiederaufnahme:</u> <i>I.c. sind keine Hinderungsgründe ersichtlich. Insb. herrscht ausgeprägter Lehrermangel, weshalb eine Wiederaufnahme des Primarlehrerberufs trotz Ps fortgeschrittenen Alters nicht von Vornherein als unmöglich erscheint.</i> 	

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zumutbarkeit der Wiederaufnahme:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Argumente gegen die Zumutbarkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszugehen ist von der Rollenverteilung in der Ehe (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB): <i>I.c. hat P seine berufliche Tätigkeit vollkommen aufgegeben, um sich Haus, Hund und Garten zu widmen; es liegt damit eine reine Hausgattenehe vor.</i> (vgl. auch Lebensprägung) ▪ Dauer der Ehe (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB): <i>Eine 16 Jahre andauernde Ehe ist lange i.S.v. Ziff. 2.</i> (vgl. auch Lebensprägung). ▪ Nach alter bundesgerichtlicher Rechtsprechung konnte diese Kombination (lange Ehedauer, Rollenteilung mit reiner Hausgattenehe) eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit i.d.R. nach Eintritt des 45. Altersjahrs des Anspreherehegatten als unzumutbar erscheinen lassen.³ - <u>Argumente für die Zumutbarkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine (ersichtlichen) Betreuungspflichten gegenüber Kindern (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB). ▪ Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich ein Ehegatte nach einer Scheidung nicht einfach auf eine frühere Rollenverteilung verlassen, sondern muss, nach einer angemessenen Übergangsfrist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit selbst finanzieren. Abgewichen wird von diesem Grundsatz nur in begründeten Einzelfällen; z.B. bei einem nahe am Pensionsalter stehenden Ehegatten oder in Fällen, in denen die Ehe das Leben eines Ehegatten aufgrund verschiedener Faktoren besonders entscheidend geprägt hat, wobei eine blosser Lebensprägung der Ehe nicht ausreicht.⁴ ▪ Der Zusatzaufwand für die Wiedereingliederung (Aus-/Weiterbildung, Stellensuche) in den Primarlehrerberuf ist nicht übermässig gross, zumal P vor der Ehe diesen Beruf schon ausgeübt hatte (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB). Stichwort: Lehrermangel! ▪ Die Erwerbsaussichten eines Primarschullehrers sind zwar nicht mit denjenigen von A vergleichbar, erlauben aber (in Ermangelung sonstiger Verpflichtungen Ps) einen relativ hohen Lebensstandard. 	
<p><i>In Einklang mit der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfte P die Ausübung des Primarlehrerberufs zuzumuten sein. Sollte P nach der Scheidung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, muss er sich ein hypothetisches Einkommen anrechnen lassen.</i></p>	
<p>III. Leistungsfähigkeit der Verpflichteten</p>	
<p>Der naheheliche Unterhalt darf die Möglichkeiten von A nicht übersteigen.</p>	<p>2</p>
<p><i>I.c. ist der Sachverhalt illiquid und lässt keine abschliessende Beurteilung der Leistungsfähigkeit von A zu (insb. ist nicht ersichtlich, welche Verpflichtungen A zu erfüllen hat). Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass A über ein hohes Einkommen von mehr als CHF 40'000 pro Monat verfügt.</i></p>	
<p><i>Obwohl keine konkreten Unterhaltsbeträge zur Diskussion stehen und die Informationen im Sachverhalt keine abschliessende Antwort zulassen, ist in</i></p>	

³ BGE 115 II 6.

⁴ BGE 147 III 308.

<i>Anbetracht des hohen Einkommens die Leistungsfähigkeit von A sicher nicht auszuschliessen.</i>	
IV. Ausschlussgründe	
Ein Ausschlussgrund nach Art. 125 Abs. 3 ZGB ist nicht ersichtlich.	1
V. Ergebnis	
Ps Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt sind zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Wegen des Grundsatzes des „clean break“ und der Anrechnung des hypothetischen Einkommens, dürfte Unterhalt jedoch – falls er zugesprochen wird – relativ niedrig festgesetzt und ggf. befristet werden.	1
Maximalpunktzahl Aufgabe 2	25

Aufgabe 3

I. Ansprüche von C	
1. Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB)	
Fraglich ist, ob C die Schnapsflaschen von H gestützt auf die Eigentumsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB herausverlangen kann.	8
Der Eigentümer einer Sache hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren (Art. 641 Abs. 2 ZGB).	
Aktivlegitimiert ist der nichtbesitzende Eigentümer einer Sache.	
Fraglich ist, ob C Eigentümer der Schnapsflaschen ist.	
Birnen sind zeitlich wiederkehrende Erzeugnisse und folglich natürliche Früchte (Art. 643 Abs. 2 ZGB).	
Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten (Art. 643 Abs. 1 ZGB, Akzessionsprinzip).	
<i>C ist Eigentümer der Birnbäume und folglich der Birnen als bewegliche Sachen.</i>	
Zu prüfen ist, ob durch die Produktion des Schnapses der Tatbestand der Verarbeitung erfüllt ist. Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes (Art. 726 Abs. 1 ZGB).	
Der Wert der Arbeit berechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Verkehrswert der neuen Sache und dem objektiven Wert des unverarbeiteten Stoffes.	
<i>In casu beträgt der Verkehrswert der neuen Sache CHF 1'000 und der Wert des unverarbeiteten Stoffes CHF 250; der Wert der Arbeit beträgt damit CHF 750. Der Wert der Arbeit ist somit höher als derjenige des Stoffes. Folglich wird der Verarbeiter (originär) Eigentümer der Schnapsflaschen.</i>	
<i>B wurde durch die Verarbeitung der Birnen zu Birnenbrand zum Eigentümer der 30 Schnapsflaschen.</i>	
<i>C ist nicht Eigentümer der Flaschen und kann sie deshalb nicht nach Art. 641 Abs. 2 ZGB herausverlangen.</i>	
2. Klagen aus Besitzschutz und Besitzesrecht (Art. 927, 934 Abs. 1 und 936 Abs. 1 ZGB)	
Fraglich ist, ob C Ansprüche aus Besitzschutz und/oder -recht geltend machen kann, um die Flaschen von H herauszuverlangen.	4
Sämtliche denkbaren Klagen (Art. 927, 934 Abs. 1 und 936 Abs. 1 ZGB) setzen voraus, dass C vor dem Diebstahl Besitzer der Schnapsflaschen war.	
Besitzer ist, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat (Art. 919 Abs. 1 ZGB). Notwendig ist die tatsächliche Gewalt und der Wille zur Sachherrschaft.	
<i>Nach der Produktion waren die Flaschen im Keller von B. Zu diesem Zeitpunkt war B selbständiger und unmittelbarer Besitzer.</i>	
<i>Nach dem Diebstahl der Flaschen ging der Besitz bei B verloren. H wurde selbständiger und unmittelbarer Besitzer.</i>	
<i>C war zu keinem Zeitpunkt Besitzer der Schnapsflaschen und kann deshalb keine Herausgabeansprüche aus Besitzschutz oder -recht geltend machen.</i>	
II. Ansprüche von B	
1. Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB)	

Fraglich ist, ob B die Schnapsflaschen von H gestützt auf die Eigentumsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB herausverlangen kann.	4
Definition s.o. (wird nur einmal bepunktet)	
Aktivlegitimation s.o. (wird nur einmal bepunktet)	
<i>B ist Eigentümer der Weinflaschen (s.o.) und damit zur Klage aktivlegitimiert.</i>	
Passivlegitimiert ist der unmittelbare oder mittelbare Besitzer der Sache.	
<i>H ist unmittelbarer Besitzer und folglich passivlegitimiert.</i>	
Die Sache muss dem Eigentümer vorenthalten werden. D.h., dass der Besitzer ohne Rechtfertigungsgrund bzw. widerrechtlich besitzt.	
<i>H hat die Weinflaschen aus dem Lager von B gestohlen. Er hat kein Recht auf Besitz und enthält die Flaschen B widerrechtlich vor.</i>	
<i>Die Voraussetzungen von Art. 641 Abs. 2 ZGB sind erfüllt und B kann die Herausgabe der 30 Schnapsflaschen von H verlangen.</i>	
2. Klagen aus Besitzerschutz und Besitzesrecht (Art. 927, 934 Abs. 1 und 936 Abs. 1 ZGB)	
Fraglich ist, ob B Ansprüche aus Besitzerschutz und/oder -recht geltend machen kann, um die Flaschen von H herauszuverlangen.	0.5
a. Besitzerschutzklage/Klage aus Besitzesentziehung (Art. 927 ZGB)	
Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet (Art. 927 Abs. 1 ZGB).	8
Erforderlich ist eine Entziehung durch verbotene Eigenmacht, was der widerrechtlichen Beeinträchtigung des Besitzes entspricht.	
<i>H hat die Schnapsflaschen gestohlen, womit verbotene Eigenmacht zu bejahen ist.</i>	
Die Klage aus verbotener Eigenmacht ist nur zulässig, wenn der Besitzer sofort, nachdem ihm der Eingriff und der Täter bekannt geworden sind, die Sache zurückfordert oder Beseitigung der Störung verlangt (Art. 929 Abs. 1 ZGB). Als Reaktion genügt dabei jede formlose Willenserklärung gegenüber dem Störer.	
<i>Vorliegend hat C H zwar unverzüglich zur Herausgabe aufgefordert, jedoch nicht B. B wird noch am gleichen Tag von C informiert, hat ab diesem Zeitpunkt Kenntnis des Abhandenkommens und müsste H dann sofort auffordern, die Schnapsflaschen herauszugeben. Der Sachverhalt sagt jedoch nicht, ob er das auch tut. Je nachdem wird die sofortige Reaktion zu bejahen oder zu verneinen sein.</i>	
Aktivlegitimiert ist der frühere Besitzer, dem die Sache entzogen wurde.	
<i>B war früherer Besitzer der Flaschen (s.o.) und ist somit aktivlegitimiert.</i>	
Passivlegitimiert ist jeder Täter der verbotenen Eigenmacht.	
<i>H ist der Dieb und damit passivlegitimiert.</i>	
Die Klage verjährt nach Ablauf eines Jahres; das mit der Entziehung oder Störung zu laufen beginnt, auch wenn der Besitzer erst später von dem Eingriff und dem Täter Kenntnis erhalten hat (Art. 929 Abs. 2 ZGB).	
<i>Der Einbruch erfolgte am 1. Mai 2023, so dass die 1-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist.</i>	
<i>Die Voraussetzungen von Art. 927 ZGB sind erfüllt und B kann die Herausgabe der 30 Schnapsflaschen auch gestützt auf diese Norm verlangen.</i>	

b. Besitzesrechtsklage/Fahrnisklage (Art. 934 Abs. 1 ZGB)	
Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhandenkommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern (Art. 934 Abs. 1 ZGB).	5.5
Abhandengekommen meint den unfreiwilligen Verlust des Besitzes.	
<i>Die Weinflaschen wurden vorliegend gestohlen, womit der Besitz von B unfreiwillig verloren ging.</i>	
Aktivlegitimiert ist, wer im Zeitpunkt des Entzugs der Sache unmittelbarer (selbständiger oder unselbständiger) Besitzer war.	
<i>B war im Zeitpunkt des Besitzentzugs unmittelbarer, selbständiger Besitzer, womit er aktivlegitimiert ist.</i>	
Passivlegitimiert ist der gegenwärtige Besitzer der Sache.	
<i>H ist Besitzer der Weinflaschen und somit passivlegitimiert.</i>	
Die Frist beträgt gemäss Art. 934 Abs. 1 ZGB fünf Jahre.	
<i>Die Frist ist vorliegend noch nicht abgelaufen.</i>	
<i>Die Voraussetzungen von Art. 934 Abs. 1 ZGB sind erfüllt und B kann die Herausgabe der 30 Schnapsflaschen auch gestützt auf diese Norm verlangen.</i>	
c. Besitzesrechtsklage/Fahrnisklage (Art. 936 Abs. 1 ZGB)	
Wer den Besitz einer beweglichen Sache nicht in gutem Glauben erworben hat, kann von dem früheren Besitzer jederzeit auf Herausgabe belangt werden (Art. 936 Abs. 1 ZGB).	3
Der Besitzer muss bösgläubig sein: Dies ist dann der Fall, wenn er die Sache in Kenntnis des fehlenden Rechts erworben hat.	
<i>H hat die Weinflaschen gestohlen, womit er den Besitz bösgläubig erworben hat.</i>	
Aktivlegitimation s.o. (wird nur einmal bepunktet)	
Passivlegitimation s.o. (wird nur einmal bepunktet)	
Die Fahrnisklage gegenüber dem bösgläubigen Besitzer ist zeitlich nicht beschränkt.	
<i>Die Voraussetzungen von Art. 936 Abs. 1 ZGB sind erfüllt und B kann die Herausgabe der 30 Schnapsflaschen auch gestützt auf diese Norm verlangen.</i>	
d. Verhältnis der Rechtsbehelfe zueinander	
Zwischen allen angeführten Rechtsbehelfen besteht Anspruchskonkurrenz. Das heisst, B kann vor Gericht jede einzelne Anspruchsgrundlage geltend machen.	1
Maximalpunktzahl Aufgabe 3	34
Maximalpunktzahl total	160